

Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 14. November 2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des § 16 Abs. 7 und des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 14. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.03.2007 in der Fassung vom 12.10.2016 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung der Stadt Ulm über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird laut Anlage 2 geändert.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm, 14. November 2018

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 21.03.2007

In der Fassung vom 14.11.2018

Gebührenverzeichnis

Folgende Sondernutzungsgebühren werden erhoben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr Gemeingebrauch ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich neben der Dauer und Nutzung aus der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche.

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Zeit	neue Gebühr Euro
1	Automaten und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m mehr als 20 cm in den öffentl. Straßenraum hineinragen sowie freistehende Automaten und Schaukästen je Automat und Schaukasten	jährlich	44
2	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener qm	täglich	6,40
3	Warenauslagen außerhalb von Fußgängerzonen je angefangene 0,5 qm öffentl. Fläche in der Innenstadt Zone 1* in der Innenstadt Zone 2* sonstige Stadtgebiete	jährlich	84 55 29
4	Warenauslagen in Fußgängerzonen je angefangene 0,5 qm öffentl. Fläche in der Hirsch- und Bahnhofstraße, sowie Münsterplatz sonstige Stadtgebiete	Jährlich	320 160
5	Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe (ohne Rücksicht auf die Betriebsart) je angefangener qm in Fußgängerzonen Zone 1* Zone 2* sonstige Stadtgebiete	Dauer der Freischank- Saison 01.04. bis 31.10.	36 20 13 7
6	Aufstellflächen für Kunden auf öffentl. Verkehrsfläche, wenn vom Privatgrundstück aus verkauft wird je angefangene 5 qm Fußgängerzone Zone 1* Zone 2* sonstige Stadtgebiete	jährlich	505 350 205 75
7	Plakate, Tafeln, Schilder (DIN-A 1) an den zugelassenen Standorten im Stadtgebiet je Plakat	je angefangene Woche	0,85
8	Anbringen von Werbebannern an den zugelassenen Brückenstandorten je Standort	je angefangene Woche	8,50
9	Aufstellen einer Werbetafel vor dem Ladengeschäft	jährlich monatlich	255 30
10	Verteilen von Druckerzeugnissen je Person	täglich	58
11	Aufstellen von Info-Ständen Aufstellen eines Info-Busses Aufstellen eines Infozeltes (größer als 10 qm)	täglich täglich täglich	6,40 64 64
12	Werbeplakatierung anlässlich von Zirkusgastspielen in der Friedrichsau an den festgelegten 24 Standorten	pauschal	330

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Zeit	neue Gebühr Euro
13	Übermäßige Straßennutzung durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	täglich	30 - 260
14	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Baumaterial u.ä. je angefangenen qm in Anspruch genommene öffentl. Verkehrsfläche Mindestgebühr je Erlaubnis	täglich	0,26 15
15	Abstellen von Containern/Schuttmulden mehr als 24 Std. je Container	je angefangene Woche	22
16	Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche oder Selbstbedienungseinrichtungen je Verkäufer oder Einrichtung	täglich monatlich jährlich	6,40 58 135
17	Fahrradständer mit Firmenwerbung ohne Firmenwerbung	jährlich	64 gebührenfrei
18	Pflanzkübel		gebührenfrei
19	Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen oder deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt		gebührenfrei
20	Gewerbliche und sonstige Veranstaltungen (Märkte und dergleichen) bei einer Flächenbelegung bis	tägl. 100 qm tägl. 500 qm tägl. 5.000 qm tägl. 10.000 qm tägl. 20.000 qm tägl. über 20.000 qm	135 260 660 1.000 1.470 1.900
21	Alle sonstigen Sondernutzungen (z.B. widerrechtliches Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen auf öffentl. Fläche)	täglich monatlich jährlich	13 - 320 31 - 3.150 64 - 6.300

* Zone 1: Begrenzt durch die Straßen Friedrich-Ebert-Straße/Neue Straße/Frauenstraße/Olgastraße (Altstadtring) und das Gebiet südlich der Neuen Straße bis zur Donau, zwischen Eisenbahnlinie und Donaustraße einschließlich der genannten Straßen)

* Zone 2: Begrenzt durch die Eisenbahnlinie/Ludwig-Erhardt-Brücke/Karlstraße/König-Wilhelm-Straße/Münchner Straße/Gänstorbrücke (einschließlich der genannten Straßen).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 16. November 2018